

## REACH REVIEW: ANMERKUNGEN DES FACHVERBANDES

Der Fachverband der Chemischen Industrie Österreich begrüßt die Veröffentlichung des REACH Reviews und den zugehörigen Dokumenten. Positiv zur Kenntnis genommen wird, dass keine Änderungen am REACH Haupttext vorgeschlagen werden. Wir haben zwar nun 10 Jahre Erfahrung mit REACH, aber die Auswirkungen der ungebremst ressourcenintensiven, letzten Registrierungsphase auf Registranten und nachgeschaltete Anwender, insbesondere für unsere kleineren Mitgliedsbetriebe, werden sich erst in den kommenden Jahren zeigen. Zusätzlich baut sich die Expertise bei der Evaluierung und besonders der Zulassung erst langsam auf. Eine Weiterentwicklung von REACH, ohne alle Konsequenzen zu kennen, stellt unseres Erachtens keine nachhaltige Lösung dar.

Mit Ende Mai 2018 wurden EU-weit knapp 90.000 Registrierungs dossiers zu etwa 21.500 Stoffen an die europäische Chemikalienagentur gesandt; ein Meilenstein im regulatorischen Chemikalienmanagement, auch wenn die Gesamtzahl an registrierten Stoffen nicht ganz den ursprünglichen Erwartungen entspricht. Die verbesserte Kommunikation in der Lieferkette im Vorfeld der Registrierung vom Stoffhersteller oder Importeur, über den Formulierer und Produzenten von Erzeugnissen bis hin zum privaten Endverbraucher führt jetzt schon zu einer sichereren Verwendung von Chemikalien auf allen Ebenen der Wertschöpfungskette.

Natürlich sehen wir auf Basis des bestehenden REACH Textes Möglichkeiten für weitere Verbesserungen aber auch Vereinfachungen, um die Belastung für Unternehmen und Behörden zu reduzieren ohne dabei die Ziele von REACH außer Acht zu lassen. Die richtige Balance zwischen freiem Warenverkehr, der Verbesserungen der Innovationskraft der chemischen Industrie sowie dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit bei gleichzeitiger Förderung der Alternativen zum Tierversuch ist dabei vorrangig. Mittelfristig muss auch das Ziel eines fairen Wettbewerbs zwischen Unternehmen in und außerhalb der EU angestrebt werden. Besonders bei Erzeugnissen sehen wir hier noch Handlungsbedarf. Viele der 16 Maßnahmen, die die EU-Kommission in dem REACH-Review als Potential zur Verbesserung aufzeigt, gehen dabei in die richtige Richtung.

### 1. Förderung der Aktualisierung der Registrierungs dossiers

Viele Registranten konzentrierten sich bis Mitte dieses Jahres auf die Registrierung der niedrig-tonnagigen Stoffen. Die Registrierungs dossiers, die alle auf Vollständigkeit überprüft werden, stellen nun die Basis für weitere Updates gemäß Artikel 22 von REACH dar; sowohl für federführende Registranten als auch für Mitregistranten. Als Fachverband empfehlen wir unseren Mitgliedern ihre Registrierungs dossiers regelmäßig auf die Aktualität zu überprüfen, wie es auch auf europäischer Ebene durch das gemeinsame CEFIC/ECHA Statement zum Ausdruck gebracht wird.



Fortschritte beim Up-date von Registrierungs dossiers kann auch durch EDV-technische Unterstützung bzw. Vereinfachungen, am besten im Rahmen von REACH-IT erzielt werden. Umstellungen von IT-Formaten bzw. zusätzliche Forderungen hinsichtlich der Dateneingabe erschweren Dossierupdates in der Vergangenheit.

Zusätzlich ist zwar auf der ECHA-Webseite ersichtlich, wann ein Dossier aktualisiert wurde. Nicht transparent ist allerdings, wenn ein Dossier auf Aktualität überprüft wurde, allerdings kein Update notwendig war.

Eine Durchführungsverordnung zusätzlich zu den sehr konkreten Vorgaben des Artikel 22 ist unseres Erachtens nicht notwendig.

## 2. Verbesserung der Bewertungsverfahren

Obwohl sich diese Maßnahme primär an die Koordination der Aufgaben zwischen ECHA und den Mitgliedstaaten richtet, ist dies gerade im Hinblick auf die Qualität der Registrierungs dossiers für die chemische Industrie von Bedeutung. Werden bei einer Dossierevaluierung keine Abweichungen gefunden, sollte dies dem Registranten ebenfalls mitgeteilt werden. Wichtig ist auch, dass auch seitens der Behörden Tierversuche als letztes Mittel anerkannt werden und Begründungen für die Verwendung von Alternativen verstärkt Akzeptanz finden.

Vor einer Stoffevaluierung sollten jedenfalls die Dossiers geprüft werden, wobei hier insbesondere für die Kostenteilung eine klare Trennung zwischen Dossier- und Stoffevaluierung notwendig scheint. Angedachte Ansätze zur Gruppierung von Stoffen sollten in Kriterien münden, die von der Industrie wie von den Behörden gleichermaßen in allen Bereichen von REACH angewandt werden können.

## 3. Verbesserung der Praktikabilität und Qualität der erweiterten Sicherheitsdatenblätter

Das Sicherheitsdatenblatt ist DAS zentrale Element zur Kommunikation über die sichere Verwendung von Chemikalien in der Lieferkette und der Fachverband setzte sich in der Vergangenheit bereits stets für die Verbesserung der Qualität der Sicherheitsdatenblätter ein. Leider sind die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt ständig weiter gestiegen, sodass es derzeit mit einem vernünftigen Ressourcenaufwand praktisch unmöglich ist, ein richtiges Sicherheitsdatenblatt zu erstellen. Nicht zuletzt tragen die Anforderungen an das erweiterte Sicherheitsdatenblatt dazu bei, die in den letzten Jahren durch zahlreiche Aktivitäten (CSA/CSR Roadmap; ENES - Netzwerk) versucht wurden zu präzisieren. Jedenfalls sollten immer die Benutzerfreundlichkeit und Anforderungen der nachgeschalteten Anwender bei der Informationsweitergabe eine zentrale Rolle spielen und nicht die Nachvollziehbarkeit von rechtlichen Anforderungen.

Wichtig erscheinen uns in jedem Fall praktikable, standardisierte Lösungen für die Erstellung von erweiterten Sicherheitsdatenblättern mit einer direkten elektronischen Weiterbearbeitungsmöglichkeit.

## 4. Ermittlung von besorgniserregenden Stoffen in der Lieferkette

Die Kommunikation von besorgniserregenden Stoffen in Produkten und Materialien ist von zentraler Bedeutung für ein sicheres Recycling und eine Erhöhung des Anteils an Sekundärrohstoffen in der Lieferkette. Gemeinsam mit der im Abfallrecht beschlossenen Datenbank und den bei der Mitteilung der Kommission „Schnittstelle Chemikalien, Produkte und Abfall“ diskutierten Elemente soll dies gewährleistet werden. Grundvoraussetzung dafür ist aber eine praktikable, umsetzbare und nachvollziehbare Regelung, die den Bedürfnissen aller Akteure in der Lieferkette gerecht wird, beginnend bereits mit der Definition von „besorgniserregenden Stoffen“.

## 5. Förderung der Substitution von SVHC-Stoffen

Die Förderung der Substitution gilt als oberstes Ziel bei SVHC-Stoffen. Wissensaufbau und Wissenstransfer spielt dabei eine zentrale Rolle. Freiwillige Initiativen zur Einsparung bzw. Ersatz von besorgniserregenden Stoffen spielten im Sinn von Responsible Care in der chemischen Industrie immer schon eine nachhaltige Rolle. Nachdem aber das Produktportfolio von einzelnen Unternehmen massiv betroffen sein kann, sind dabei faire Wettbewerbsbedingungen, und eine notwendige Vertraulichkeit zwischen allen Beteiligten von besonderer Bedeutung.

## 6. Vereinfachung für ein praktikableres Zulassungsverfahren

Wir begrüßen die bereits begonnenen Aktivitäten zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Stoffe in Mengen unter 100 kg/ Jahr sowie in Ersatzteilen. Diese Erleichterungen sind für alle Bereiche der chemischen Industrie, insbesondere aber für kleine und mittlere Unternehmen von Relevanz. Die bereits diskutierte Durchführungsverordnung sollte rasch beschlossen werden.

Ein zusätzlicher, bedeutender Bereich für Vereinfachungen bei der Zulassung stellen Prozesschemikalien, wie beispielsweise Lösungsmittel, Katalysatoren oder Prozesshilfsmittel dar, die in geschlossenen Systemen in der chemischen Industrie verwendet werden. Während Zwischenprodukte inklusive Monomere richtigerweise von den Anforderungen der Zulassung ausgenommen sind, unterliegen Prozesschemikalien, die selbst nicht chemisch verändert werden, dem Zulassungsverfahren in vollem Umfang, obwohl die Exposition und damit das Risiko bei Verwendung in geschlossenen Systemen vernachlässigbar sind. In solchen Fällen kann eine Vereinfachung des Zulassungsverfahrens zusammen mit sehr langen Reviewperioden eine entscheidende Rolle spielen, ohne dabei das Ziel der Zulassung außer Acht zu lassen.

Zusätzlich sollte für Stoffe, die primär als Prozesschemikalien eingesetzt werden, schon der erste Schritt des Zulassungsverfahrens, nämlich der Identifikation der SVHC-Stoffe, kritisch hinterfragt werden und andere, besser geeignete Risikomanagementmaßnahmen, wie beispielsweise die Ableitung eines EU-weiten Arbeitsplatzgrenzwerts oder Beschränkungen, Vorrang gegeben werden.

## 7. Frühzeitige sozioökonomische Informationen für etwaige Regulationsmaßnahmen

Nur auf Basis rechtzeitiger sozioökonomischer Informationen kann die Verhältnismäßigkeit eines Regelungsansatzes entsprechend bewertet werden. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen bereits im Rahmen des RMOA-Prozesses spielt dabei unserer Meinung nach eine ganz wesentliche Rolle. Die notwendige Balance zwischen allen REACH - Zielen kann nur so wirklich gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es unseres Erachtens auch notwendig, den RMOA Prozess, der sich als wesentliches Instrument herausgestellt hat, noch stärker zu harmonisieren (Vorlagen, Einbindung aller Beteiligten) und die vorhandenen Informationen besser einzubeziehen. Der RMOA Prozess inklusive der Berücksichtigung der sozioökonomischen Konsequenzen ist umso wichtiger, je breiter die vorgeschlagene Regulationsmaßnahme ist (z.B. Beschränkungsvorschlag für Mikroplastik, Tattoofarben oder CMR-Stoffen in Textilien).

## 8. Verbesserung des Beschränkungsverfahrens &

## 9. Weitere Verbesserung der Beteiligung der Mitgliedstaaten an Beschränkungsverfahren

Aus unserer Sicht ist die Beschränkung zumindest eine gleichwertige regulatorische Alternative zum Zulassungsverfahren und sollte - insbesondere bei einer reinen gewerblichen und industriellen Verwendung von Stoffen - verstärkt als Risikomanagementmaßnahme genutzt werden. Uns ist bewusst, dass das Beschränkungsverfahren im Vergleich zur Zulassung mehr Ressourcen bei den Mitgliedstaaten erfordert; darum wird auch der Aufruf zur verstärkten

Beteiligung der Mitgliedstaaten an Beschränkungsmaßnahmen begrüßt. Insbesondere immer noch in Teilbereichen bestehende nationale Stoffbeschränkungen sollten EU-weit unter REACH geregelt werden, um den freien Warenverkehr innerhalb der EU nicht zu behindern.

## 10. Regelung der Anwendung des Vorsorgeprinzips

Das Vorsorgeprinzip stellt wie die Verhältnismäßigkeit die Basis für das Erreichen der Ziele von REACH dar. Der Fachverband begrüßt den Vorschlag im REACH Review, dass die ECHA - Ausschüsse RAC und SEAC die Unsicherheiten bei ihren Entscheidungen zur Gefahren- und Expositionsbeurteilung deutlich darstellen, um gemeinsam mit den sozioökonomischen Informationen die beste Entscheidung für die Risikomanagementmaßnahmen unter REACH treffen zu können. Unserer Ansicht nach, sollten die Unsicherheiten auch bei den Entscheidungen des MSC, nämlich im Rahmen der Stoffevaluierung und der SVHC Identifizierung entsprechend dargestellt werden.

## 11. Wechselbeziehung zwischen Zulassung und Beschränkung

Wir begrüßen klare und nachvollziehbare Wechselbeziehungen zwischen Zulassungen und Beschränkungen mit dem Ziel, gleiche Rahmenbedingungen für Unternehmen innerhalb der EU und außerhalb. Ein Stoff, der für EU Hersteller von Erzeugnissen nur unter besonderen Risikobetrachtungen verwendet werden darf, sollte nicht ohne Weiteres in Erzeugnissen importiert werden können. Allerdings ist eine vertiefte Beurteilung möglich, ob eine systematische Beschränkung von Stoffen in Erzeugnissen, die auch zulassungspflichtig sind, wirklich die effizienteste Lösung darstellt. Jede getroffene Risikomanagementmaßnahme muss jedenfalls auch vollziehbar bzw. nachvollziehbar sein.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist zusätzlich ein leichtes Auffinden von Informationen zu horizontalen oder sektoralen Stoffbeschränkungen für einen nachhaltigen und sicheren Umgang mit Chemikalien notwendig. Aus diesem Grund sollten die Arbeiten an einer diesbezüglichen, umfassenden Datenbank (EUCLEF - European Chemicals Legislation Finder) zügig in Angriff genommen werden.

## 12. Regelung der Schnittstelle zwischen REACH-Verordnung und Arbeitsschutzrecht

Aufgrund der REACH Vorgaben zur sicheren Verwendung von Stoffen ergeben sich zwei Regelungsbereiche mit ähnlichen Vorgaben. Oft kommt es daher zu Überschneidungen bzw. Doppelarbeit. Eine bessere Abstimmung der beiden Regelungen aufeinander ist daher jedenfalls zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere Expositionsszenarien vs. Arbeitsplatzevaluierung beziehungsweise die Ableitung von Grenzwerten durch die Ausschüsse RAC und SCOEL.

Aus unserer Sicht ist allerdings eine Beibehaltung beider Regelungen notwendig und sinnvoll. Die Schnittstellen sollten in einer Weise definiert werden, dass REACH die Grundlagen für einen weiterentwickelten Arbeitsschutz liefern kann, die konkreten Regelungen für die Verwendung von chemischen Arbeitsstoffen aber unter Einbeziehung der Sozialpartner im Arbeitsschutzrecht getroffen werden.

## 13. Verbesserung der Durchsetzung

Für einen fairen und durchsetzungsstarken Vollzug ist jedenfalls ein kohärentes Vorgehen auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung des nationalen Rechtsrahmens sinnvoll. Das durch REACH eingeführte Forum kann in diesem Sinn auch als Vorbild für andere produktbezogene Regelungen in der EU gesehen werden. Vollzugsaktivitäten sollten sich aber keinesfalls auf jene Unternehmen beschränken, die mit bestem Bemühen die REACH Anforderungen erfüllen, sondern es gilt sich darauf zu konzentrieren, die „schwarzen Schafe“ zu identifizieren, auch wenn dies manchmal nur mit erhöhtem Ressourcenaufwand möglich ist.

Ganz wesentlich für die Verbesserung der Durchsetzung ist, dass alle getroffenen Regelungen unter REACH auch vollzugstauglich sind. Auch die Einbeziehung des Zolls und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden ist für eine verbesserte Durchsetzung von REACH ein Muss.

#### **14. Förderung der Rechtseinhaltung durch die KMU**

Durch die Komplexität haben gerade kleine und mittlere Unternehmen große Schwierigkeiten bei der Einhaltung von REACH. Mehr als fraglich ist, ob die im REACH Review beschriebenen Maßnahmen genügen werden, um die Einhaltung von allen Bestimmungen bei einem KMU zu gewährleisten. Die Rechtseinhaltung kann nur durch einfache und klare Regeln und nachvollziehbaren Entscheidungen gefördert werden.

#### **15. Gebührenregelung und Zukunft der ECHA**

Die derzeitigen Gebühren sind bereits hoch genug, um die Arbeit der ECHA abzudecken. Für zusätzliche Aufgaben, insbesondere zu Schnittstellen mit anderen Rechtsmaterien, die an die ECHA herangetragen werden (z.B. Datenbank auf Basis der abfallrechtlichen Regelungen; RAC Ableitungen von OELs, etc.) müssen die notwendigen budgetären Mittel seitens der EU-Kommission berücksichtigt werden.

#### **16. Überprüfung der Registrierungsanforderungen für in geringen Mengen hergestellte/eingeführte Stoffe und Polymere**

Aus unserer Sicht sind die bestehenden Regelungen geeignet, um die Ziele von REACH zu erreichen. Selbst nach Ende der letzten Registrierungsphase ist der Ressourcenaufwand für die Mitglieder der chemischen Industrie ungehindert hoch. Forderungen wie regelmäßige Dossierupdates, Verbesserung der Kommunikation in der Lieferkette, verstärkte Risikomanagementmaßnahmen durch Zulassungen und Beschränkungen lassen auch für die mittelfristige Zukunft keine Änderungen erwarten.

Zusätzliche Änderungen in den Bereichen geringe Tonnagen und Polymere werden unseres Erachtens zu weiteren Belastungen führen, die wir sehr kritisch sehen.

Christian Gründling  
FCIO